



>edlohn

Version 13.0
13.07.2023

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Start automatische Übermittlung der Buchungsdaten aus edrewe bei SV-Prüfungen (euBP Fibudaten).....	4
2	Arbeitgeberkonto.....	9
2.1	Elektronische Anforderung Angaben für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos....	9
2.2	Änderungsmeldung zum Arbeitgeberkonto.....	11
2.3	Hauptbetriebsnummer.....	12
3	Anpassung Pfändungstabelle zum 01.07.2023.....	13
4	KUG.....	14
4.1	Keine geänderten KUG-Tabellen.....	14
4.2	Auslaufen der KUG-Sonderregelungen.....	15
5	Baulohn.....	17
6	Erweiterungen Prüfungen.....	19
6.1	Zusätzliche Angaben für beschäftigte Rentner.....	19
6.2	Meldebrutto für geringfügig Beschäftigte.....	26
7	Export Lohnjournal als CSV/Excel.....	27
8	Beschäftigtenverzeichnis Pflege und Tariftreuegesetz.....	30
8.1	Beschäftigtenverzeichnis Pflege.....	30
8.2	Tariftreuegesetz.....	31
9	Suchfeld Importmaske in der Schnellerfassung.....	33
10	Anpassungen bei der Erfassung von Kostenstellen.....	34
11	Änderungen im Verhalten bei der Erstellung von A1-Anträgen.....	36
11.1	Ausnahmerevereinbarung.....	36
11.2	Gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte.....	38
11.3	Entsendebescheinigung bzw. Beamte/Beschäftigte öffentlicher Dienst.....	40
12	Lohnsteuer.....	41
12.1	Neuer Programmablaufplan ab 01.07.2023.....	41
12.2	Permanenter Lohnsteuerjahresausgleich.....	41
12.3	Lohnsteuerberechnung nach Tagen für Teillohnzahlungszeiträume wegen nur zeitweiser Tätigkeit im Inland.....	43
13	Anpassungen im Erstattungsantrag AAG.....	45
13.1	Anpassung Darstellung.....	45
13.2	Anpassung Berechnung.....	46

© 2023 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 13.0

Stand: 13.07.2023

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Start automatische Übermittlung der Buchungsdaten aus edrewe bei SV-Prüfungen (euBP Fibudaten)

Sozialversicherungsprüfungen gehören in der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu den sogenannten sicheren Ereignissen. Anders als bei Lohnsteuer-Prüfungen sind SV-Prüfungen per Gesetz lückenlos alle vier Jahre durchzuführen.

Seit 1.1.2023 erfolgen diese Prüfungen grundsätzlich im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP).

eurodata hat sich schon sehr früh mit dem euBP-Verfahren beschäftigt, so dass die elektronische Übermittlung der Dateien an die Rentenversicherung schon länger zum Standard geworden ist.

So wurden im Jahr 2022 bereits für 14.800 Mandanten die notwendigen, sehr umfangreichen euBP-Dateien aus edlohn elektronisch versendet, um eine digitale Betriebsprüfung durchzuführen.

In den vergangenen Wochen wurde bereits mit einigen Kanzleien der Pilotbetrieb für eine wesentliche Erweiterung in diesem Umfeld gestartet. Zusammen mit den Lohn-Daten können künftig auch die notwendigen Fibu-Daten für eine digitale euBP-Prüfung an die Rentenversicherung übermittelt werden.

Nach dem kommenden Update in edrewe (voraussichtlich am 20.7.2023) werden wir die Funktion allgemein freischalten. Wir informieren dazu gesondert.

Wichtiger Hinweis:

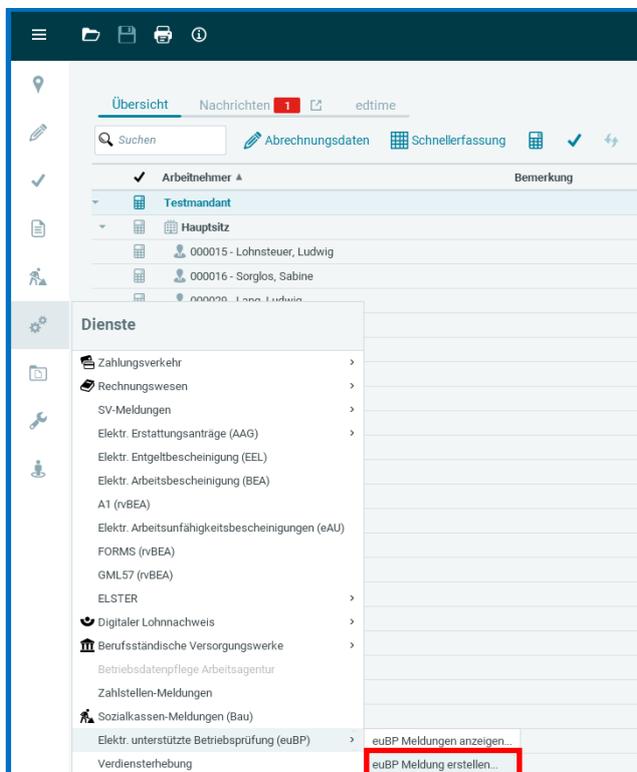
Grundvoraussetzung für die Übermittlung der Fibu-Daten ist, dass Sie für die Bearbeitung des Mandanten im Bereich **Lohnabrechnung edlohn** und im Bereich **Finanzbuchhaltung edrewe** nutzen.

In **edlohn** muss die Fibu-Beraternummer und Fibu-Mandantennummer hinterlegt werden und **zusätzlich** folgende Einstellung unter **Dienste > Rechnungswesen > Einstellungen** vorgenommen werden:



Nur wenn die Kombination aus Berater- und Mandantennummer als „vorhanden“ erkannt wird, ist eine Anforderung der Fibu-Daten für die euBP möglich. * (siehe nächste Seite)

Über **Dienste > Elektronische Betriebsprüfung (euBP)** werden die Dateien erstellt:



In ersten Schritt können Sie auswählen, ob **nur Lohn-Daten** oder auch **Fibu-Daten** weitergeleitet werden sollen. Sind die Lohndaten bereits gesendet, ist auch das nachträgliche Senden der Fibu-Daten (separat) möglich. Dann haken Sie nur ***Fibu-Daten bei edrewe anfordern*** an.

*Die Auswahl der ***Fibu-Daten bei edrewe anfordern*** wird nur angezeigt, wenn Berater- und Mandantenummer als „vorhanden“ erkannt wurde.

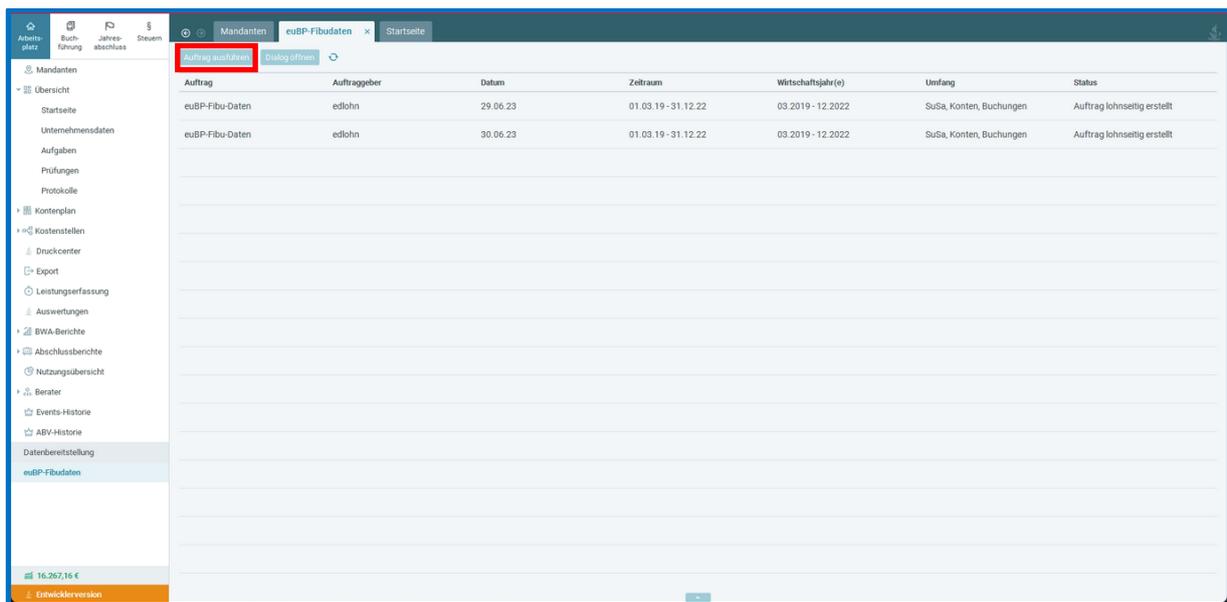
Im nächsten Schritt werden die zu prüfenden Betriebsstätten ausgewählt:

Nach dem ***Fertigstellen*** und ***Speichern*** wird dann die Anfrage an **edrewe** übermittelt und die Datei mit den **Lohn**daten zum Versand bereitgestellt.

Die Daten für Lohn und Fibu werden getrennt geliefert.

Die Lohndatei besteht in der Regel aus 1 Abschlussmeldung. Je nach Datenmenge entstehen Teilmeldungen und die letzte wird eine Abschlussmeldung.

Die Fibu-Datei wird aufgeteilt in Teilmeldungen pro Wirtschaftsjahr und einer Abschlussmeldung. In **edrewe** muss die Anforderung der euBP Fibu-Daten freigegeben werden und wird erst durch die Freigabe an edlohn übermittelt.



Auftrag	Auftraggeber	Datum	Zeitraum	Wirtschaftsjahr(e)	Umfang	Status
euBP-Fibu-Daten	edlohn	29.06.23	01.03.19 - 31.12.22	03.2019 - 12.2022	SuSa, Konten, Buchungen	Auftrag lohnseitig erstellt
euBP-Fibu-Daten	edlohn	30.06.23	01.03.19 - 31.12.22	03.2019 - 12.2022	SuSa, Konten, Buchungen	Auftrag lohnseitig erstellt

Sobald **edrewe** die Daten an **edlohn** übermittelt hat, erhalten Sie beim nächsten Öffnen des Mandanten eine Systemnachricht, sobald die Fibu-Daten vorliegen:



Zusätzlich erhalten Sie eine Systemnachricht unter Nachrichten:

Übersicht Nachrichten **6** edtime

Suchen

! Text

Die angeforderten Fibu-Daten für euBP wurden von edrewe übermittelt und an die Rentenversicherung weitergeleitet.

Die angeforderten Fibu-Daten für euBP wurden von edrewe übermittelt und an die Rentenversicherung weitergeleitet. Nähere Details finden Sie unter > Dienste > Elektronische Betriebsprüfung (euBP) > euBP anzeigen.

Dann werden die Fibu-Dateien auch in der Übersicht unter **Dienste > Elektr. unterstützte Betriebsprüfung (euBP) > euBP-Meldungen anzeigen** dargestellt:

euBP Meldungen

Betriebsstätte, Prüfzeitraum	Verursacher	Versendet	Bemerkung	Status	Inhalt
Hauptsitz Jan 2017 - Dez 2021	AG am 12.01.23	12.01.23 000008.FIBU	Teilmeldung (edrewe)	archiviert	13:59:07, 12012023, ...
Hauptsitz Jan 2017 - Dez 2021	AG am 12.01.23	12.01.23 000009.FIBU	Teilmeldung (edrewe)	archiviert	13:59:07, 12012023, ...
Hauptsitz Jan 2017 - Dez 2021	AG am 12.01.23	12.01.23 000010.FIBU	Teilmeldung (edrewe)	archiviert	13:59:07, 12012023, ...
Hauptsitz Jan 2017 - Dez 2021	AG am 12.01.23	12.01.23 000011.FIBU	Teilmeldung (edrewe)	archiviert	13:59:07, 12012023, ...
Hauptsitz Jan 2017 - Dez 2021	AG am 12.01.23	12.01.23 000012.FIBU	Abschlussmeldung (edrewe)	archiviert	13:59:07, 12012023, ...
Hauptsitz Jan 2017 - Dez 2021	AG am 12.01.23	Lohn	Abschlussmeldung	archiviert	140 Datensätze 48 Arbeitnehmer

Details Prüfbescheid Stornieren Ungültig markieren

Schließen

Die Fibu-Dateien enthalten keine einzelnen Buchungssätze, sondern für Sachkonten und Kreditoren-Konten werden die Summen- und Saldenlisten ausgegeben.

2 Arbeitgeberkonto

2.1 Elektronische Anforderung Angaben für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

In den „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV“ wird in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung unter anderem geregelt, dass Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos zu übermitteln sind. Den Software-Herstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen wurde für die Umsetzung der elektronischen Übermittlung der neuen Datensätze eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2023 eingeräumt.

Nach § 28b Absatz 3b SGB IV haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung (DSKK) einer Krankenkasse mit der nächsten Entgeltabrechnung die folgenden notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch (DSAK) zu übermitteln:

- Grunddaten
- Abweichende Korrespondenzanschrift (optional)
- Dienstleister
- Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (wenn U1 gewählt)
- SEPA-Lastschriftmandat (optional)

Anhand eingehender DEÜV-Anmeldungen und Beitragsnachweise ist für die Einzugsstelle ersichtlich, ob ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen oder die in der Anmeldung bzw. die im Beitragsnachweis angegebene Betriebsnummer einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist.

Wenn ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen ist, fordert die Einzugsstelle die oben genannten Arbeitgeberdaten elektronisch an.

In edlohn erhalten Sie nach der Anforderung durch eine Krankenkasse eine entsprechende Systemnachricht. Die Anforderung sowie die nach der nächsten Abrechnung entstandene Meldung (Beginn frühestens ab Abrechnungsmonat Juli) können Sie unter **Dienste > Arbeitgeberkontodaten (DSAK) > Anforderung Arbeitgeberkonto** und **Meldung Arbeitgeberkonto** einsehen.

Dienste					
Zahlungsverkehr				08.05.2021	
Rechnungswesen				01.08.2021	ZL
SV-Meldungen				15.09.2021	ZL
Elektr. Erstattungsanträge (AAG)				01.10.2021	ZL
Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL)				01.07.2022	ZL
Elektr. Arbeitsbescheinigung (BEA)				16.08.2022	ZL
A1 (rvBEA)				01.09.2022	ZL
Elektr. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU)				11.10.2022	ZL
FORMS (rvBEA)				01.02.2023	ZL
GML57 (rvBEA)	Korrektur ab 03/23			01.03.2023	18.06.2023 ZL
ELSTER				20.03.2023	ZL
Digitaler Lohnnachweis				02.04.2023	ZL
Berufsständische Versorgungswerke				01.04.2023	ZL
Arbeitgeberkontodaten (DSAK)	Meldungen Arbeitgeberkonto			01.03.2021	ZL
Zahlstellen-Meldungen	Anforderung Arbeitgeberkonto			01.06.2021	ZL
Sozialkassen-Meldungen (Bau)					

In der ersten Meldung sind immer die Grunddaten (DBGD), die Daten zum Dienstleister (DBDL), Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO - falls gefüllt), Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren (DBWO) und SEPA-Lastschriftmandant (DBSL - falls das Merkmal **Elektronisches SEPA-Lastschriftmandat** mit **Ja** erfasst ist) enthalten.

Das Merkmal **Elektronisches SEPA-Lastschriftmandat** ist ein neues Merkmal bei der Krankenkasse (KK-Monatsabrechnung) und ist nicht systemseitig vorbelegt. Über dieses Merkmal steuern Sie, ob Sie der Krankenkasse eine elektronisches SEPA-Lastschriftmandat erteilen möchten.

Allgemeines

Vorträge

Zahlstellen-Meldewesen

Erstattung Lohnfortzahlung

Umlage U1 - Prozentsatz:

AAG-Erstattungsart:

AAG-Bankverbindung:

AAG-Verwendungszweck:

Zahlung Beitragsnachweis

Beitragskonto-Nr. der Betriebsstätte:

SV-Beiträge - Zahlungsart:

Elektronisches SEPA-Lastschriftmandant:

Mandatsreferenz:

SV-Beiträge - Abschlagszahlung [€]:

SV-Beiträge - bereits gezahlter Betrag [€]:

Umlage / Erstattung : 3 % / 70 %

Dies kann auch nachträglich (nach der Meldung zur Eröffnung eines Arbeitgeberkontos) noch erledigt werden, dann geht eine Änderungsmeldung mit dem Datenbaustein DBSL an die zuständige Krankenkasse.

Bitte beachten Sie, dass die Erteilung der SEPA-Lastschrift erst verzögert greift.

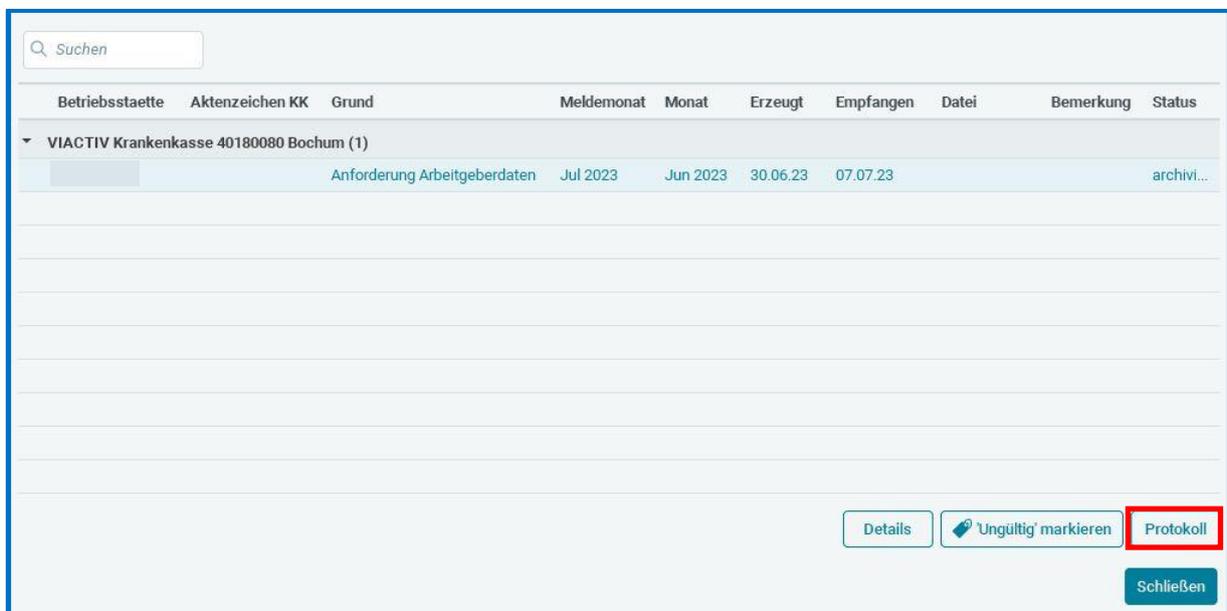
Informieren Sie sich, ab welchem Abrechnungsmonat die Lastschrift bei der Krankenkasse tatsächlich greift.

Die Meldung mit den Arbeitgeberdaten (DSAK) wird immer nur für **die** Krankenkasse erstellt, die auch eine Anforderung (DSKK) gesendet hat.

2.2 Änderungsmeldung zum Arbeitgeberkonto

Änderungsmeldungen werden an jede Krankenkasse übermittelt, die zuvor auch eine Anforderung zur Erstellung eines Arbeitgeberkontos gesendet hat.

Die Anforderung der Arbeitgeberdaten (DSKK) sowie die Meldung von Arbeitgeberdaten (DSAK) können über den Button Protokoll angesehen, gedruckt, als PDF exportiert und archiviert werden.



Betriebsstaette	Aktenzeichen KK	Grund	Meldemonat	Monat	Erzeugt	Empfangen	Datei	Bemerkung	Status
▼ VIACTIV Krankenkasse 40180080 Bochum (1)									
		Anforderung Arbeitgeberdaten	Jul 2023	Jun 2023	30.06.23	07.07.23			archivi...

Details Ungültig markieren **Protokoll** Schließen

2.3 Hauptbetriebsnummer

Arbeitgeber erhalten für jeden Beschäftigungsbetrieb eine Betriebsnummer vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Umsetzung des Verfahrens nach § 28b Absatz 3b SGB IV (Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos) ist im DEÜV-Verfahren die Hauptbetriebsnummer anzugeben. Wenn im Einzelfall der Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist im DEÜV-Verfahren die Hauptbetriebsnummer anzugeben. Unter der Hauptbetriebsnummer werden die Beiträge für den angemeldeten Arbeitnehmer im Beitragsnachweisverfahren nachgewiesen.

In allen Meldungen ab Meldezeitraum 01.01.2023 muss die Hauptbetriebsnummer im Datensatz des DEÜV-Verfahrens gemeldet werden.

Wenn der Arbeitgeber seine Hauptbetriebsnummer wechselt, ist dies pro Arbeitnehmer mit einer Abmeldung wegen sonstiger Gründe (Grund der Abgabe 33) und einer Anmeldung wegen sonstiger Gründe (Grund der Abgabe 13) zu melden.

Die Hauptbetriebsnummer wird von edlohn systemseitig anhand der in der Betriebsstätte hinterlegten Betriebsnummer erkannt und im DEÜV-Meldeverfahren verwendet. Da diese Betriebsnummer auch im Beitragsnachweisverfahren verwendet wird und damit den Schuldner der Beitragszahlung kennzeichnet, besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf.

3 Anpassung Pfändungstabelle zum 01.07.2023

Am 20. März 2023 wurde im [Bundesgesetzblatt](#) die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2023 veröffentlicht.

Ab dem 01.07.2023 gelten folgende monatliche Freigrenzen:

- unpfändbarer Grundbetrag: 1.402,28 € (bis 30.06.2023: 1.330,16 €)
- wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, erhöht sich der Betrag um
 - 527,76 € (bis 30.06.2023: 500,62 €) für die erste und
 - jeweils um 294,02 € (bis 30.06.2023: 278,90 €) für die zweite bis fünfte Person.

Die ab 01.07.2023 gültigen Pfändungsfreibeträge werden in edlohn berücksichtigt. Dies bedeutet, dass für Abrechnungsmonate ab Juli 2023 mit den neuen Grenzen gerechnet wird. Für Vormonate finden die bis 30.06.2023 gültigen Freigrenzen Anwendung. Die Auslieferung erfolgte bereits am 13.06.2023.

4 KUG

4.1 Keine geänderten KUG-Tabellen

Die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte für die KUG-Berechnung steht im engen Zusammenhang mit dem Programmablaufplan der Lohnsteuerberechnung. Dieser PAP wurde zum 13.06.2023 in edlohn für Abrechnungszeiträume **ab 1. Juli 2023** angepasst.

Normalerweise ändert sich mit einem neuen PAP auch die Ermittlung der pauschalierten Nettoentgelte. Im letzten Jahr erfolgte die Anpassung der Programmablaufpläne zur Lohnsteuerberechnung rückwirkend ab 1. Januar 2022 im Juli 2022. Deshalb änderten sich auch die KUG-Tabellen.

Die diesjährige Anpassung des PAP erfolgte nun unterjährig (also ab 1.7.2023) und damit erfolgt **keine** Anpassung der KUG-Tabellen. Die KUG-Tabellen werden nur dann angepasst, wenn die neuen Programmablaufpläne zur Steuerberechnung ab 01.01. eines Jahres gelten. Von der Bundesagentur für Arbeit liegt folgende Auskunft vor:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gilt für die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte beim Kurzarbeitergeldes § 153 SGB III mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel entsprechend. Laut § 153 Abs. 1 SGB III ist für die Berechnung des pauschalierten Nettoentgelts das Bruttoentgelt um pauschalierte Abzüge zu mindern.

Vom Bruttoentgelt ist somit neben der Sozialversicherungspauschale die Lohnsteuer in Abzug zu bringen, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplans bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein "Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG)" wurde vom BMF der Entwurf eines aktualisierten Steuer Programmablaufplans veröffentlicht. Dieser ist voraussichtlich ab 01.07.2023 (spätestens jedoch ab 01.09.2023) anzuwenden.

Da die Änderungen der Vorsorgepauschale und dieser Programmablaufplan erst ab 01.07.2023 - also unterjährig - in Kraft treten werden, findet er für 2023 bei der Berechnung von Kurzarbeitergeld keine Anwendung. Es ist weiterhin der Programmablaufplan für 2023 anzuwenden, der zu Jahresbeginn Gültigkeit hatte. Anpassungen an den Kug-Tabellen sind daher nicht erforderlich. Die Änderungen aufgrund des PUEG werden sich erst in den Kug-Tabellen für das Jahr 2024 auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

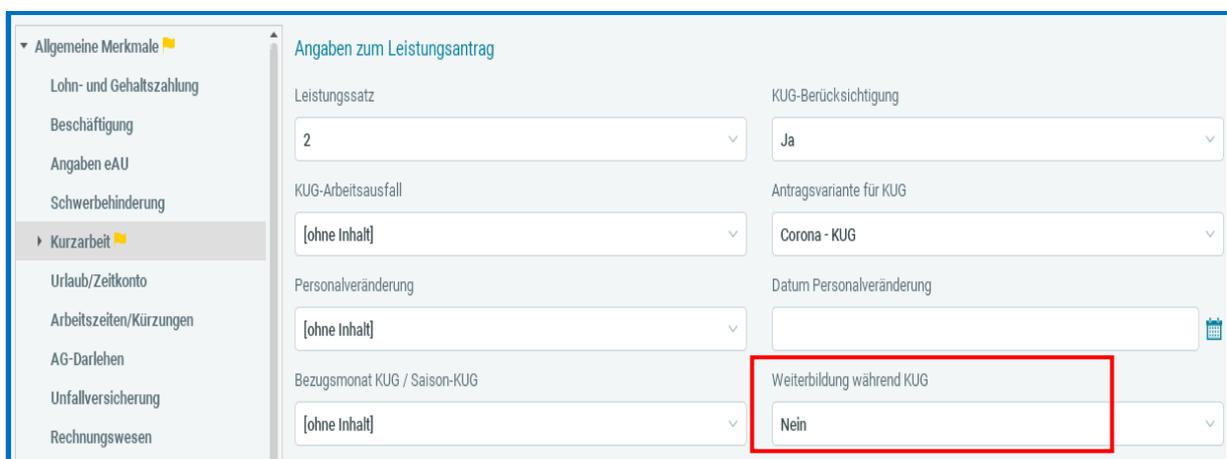
Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
Fachbereich FGL 32
E-Mail: Zentrale.FGL32@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

4.2 Auslaufen der KUG-Sonderregelungen

Grundsätzlich gelten ab 1. Juli 2023 wieder die früheren Regelungen wie vor der Pandemie. Detaillierte Informationen entnehmen Sie den Seiten der [Bundesagentur für Arbeit](#).

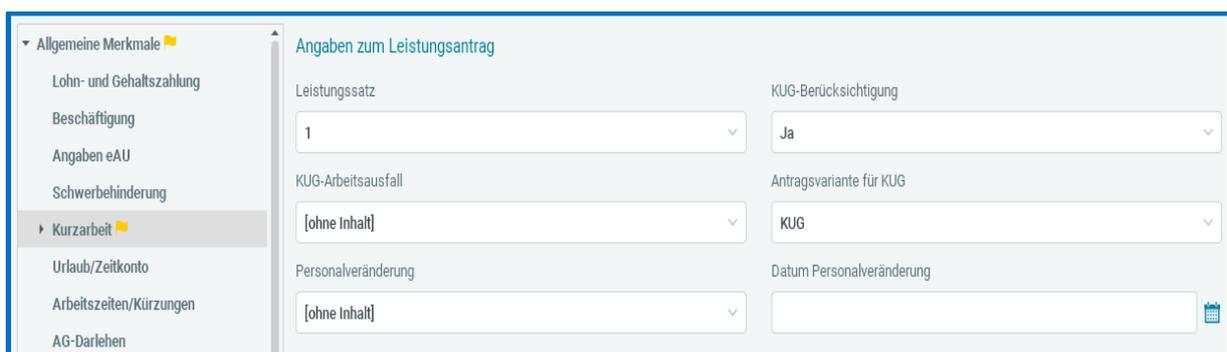
Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen (insbesondere die Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge pauschal gem. § 106a SGBII) sind **bis zum 31.07.2023 befristet**. Daher wird das Merkmal **Weiterbildung während KUG** ab August 2023 aus der Anwendung entfernt und bei der Erstellung der Leistungsanträge nicht mehr berücksichtigt:

bis Juli 2023:



Angaben zum Leistungsantrag	
Leistungssatz	KUG-Berücksichtigung
2	Ja
KUG-Arbeitsausfall	Antragsvariante für KUG
[ohne Inhalt]	Corona - KUG
Personalveränderung	Datum Personalveränderung
[ohne Inhalt]	
Bezugsmonat KUG / Saison-KUG	Weiterbildung während KUG
[ohne Inhalt]	Nein

NEU ab August 2023



Angaben zum Leistungsantrag	
Leistungssatz	KUG-Berücksichtigung
1	Ja
KUG-Arbeitsausfall	Antragsvariante für KUG
[ohne Inhalt]	KUG
Personalveränderung	Datum Personalveränderung
[ohne Inhalt]	

Für die Baulohn-relevanten Merkmale unter **Baulohn > Winterbau** vorhandenen Merkmale gleichermaßen:

bis Juli 2023:

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Allgemeine Merkmale ▶ Steuermerkmale ▶ SV-Merkmale ▶ Lohnartengruppen <ul style="list-style-type: none"> Dienstwagen Dienstfahrrad ▶ Nettobe-/abzüge <ul style="list-style-type: none"> Tarif ▶ Pfändung ▼ Baulohn <ul style="list-style-type: none"> Allgemeines Elektronisches Meldeverfahren ▶ Tarifliche Lohnarten <ul style="list-style-type: none"> Ausbildung Urlaub Winterbau 	Angaben zum Leistungsantrag	
	Leistungssatz	KUG-Berücksichtigung
	2	Ja
	KUG-Arbeitsausfall	
	[ohne Inhalt]	
	Personalveränderung	Datum Personalveränderung
	[ohne Inhalt]	
	Bezugsmonat KUG / Saison-KUG	Weiterbildung während KUG
	[ohne Inhalt]	Nein
	Arbeitsausfall/Berechnung	
Stundenlohn KUG / Saison-KUG [€]	Stundenlohn KUG / Saison-KUG 2 [€]	
20,00	0,00	

NEU ab August 2023

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Allgemeine Merkmale ▶ Steuermerkmale ▶ SV-Merkmale ▶ Lohnartengruppen <ul style="list-style-type: none"> Dienstwagen Dienstfahrrad ▶ Nettobe-/abzüge <ul style="list-style-type: none"> Tarif ▶ Pfändung ▼ Baulohn <ul style="list-style-type: none"> Allgemeines Elektronisches Meldeverfahren ▶ Tarifliche Lohnarten <ul style="list-style-type: none"> Ausbildung Urlaub Winterbau 	Angaben zum Leistungsantrag	
	Leistungssatz	KUG-Berücksichtigung
	1	Ja
	KUG-Arbeitsausfall	
	[ohne Inhalt]	
	Personalveränderung	Datum Personalveränderung
	[ohne Inhalt]	
	Arbeitsausfall/Berechnung	
	Stundenlohn KUG / Saison-KUG [€]	Stundenlohn KUG / Saison-KUG 2 [€]
	20,00	0,00
Ausfallstunden Saison-KUG	Ausfallstunden Saison-KUG 2	
0,00	0,00	

5 Baulohn

Da im Bauhauptgewerbe und Gerüstbaugewerbe die Berechnung der Mindesturlaubsvergütung anhand des aktuellen Stundenlohns erfolgt und dieser auch für die jeweiligen Meldungen verwendet wird, konnte das Merkmal **Bruttostundenlohn (GTL)** aus der Anwendung entfernt werden:

Bis Juni 2023 Bauhauptgewerbe:

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Allgemeine Merkmale ▶ Steuermerkmale ▶ SV-Merkmale ▶ Lohnartengruppen <ul style="list-style-type: none"> Dienstwagen Dienstfahrrad ▶ Nettobe-/abzüge <ul style="list-style-type: none"> Tarif ▶ Pfändung ▼ Baulohn <ul style="list-style-type: none"> Allgemeines <li style="background-color: #e0e0e0;">Elektronisches Meldeverfahren ▶ Tariffliche Lohnarten Ausbildung 	Angaben für Datensatz URMEL	
	Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden	Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden (manuell)
	<input type="text" value="166,00"/>	<input type="text"/>
	zusätzliche Angaben für Berliner Baugewerbe	
	Lohngruppe	Bruttostundenlohn (GTL) [€]
	<input type="text" value="2"/>	<input style="border: 2px solid red;" type="text" value="15,05"/>
	Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden	Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (manuell)
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wegegeld Azubi SKB [€]	
	<input type="text"/>	

ab Juli 2023 geänderte Anordnung der Merkmale:

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Allgemeine Merkmale ▶ Steuermerkmale ▶ SV-Merkmale ▶ Lohnartengruppen <ul style="list-style-type: none"> Dienstwagen Dienstfahrrad ▶ Nettobe-/abzüge <ul style="list-style-type: none"> Tarif ▶ Pfändung ▼ Baulohn <ul style="list-style-type: none"> Allgemeines <li style="background-color: #e0e0e0;">Elektronisches Meldeverfahren 	Angaben für Datensatz URMEL	
	Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden	Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden (manuell)
	<input type="text" value="172,50"/>	<input type="text"/>
	zusätzliche Angaben für Berliner Baugewerbe	
	Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden	Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (manuell)
	<input type="text" value="172,50"/>	<input type="text"/>
	Lohngruppe	Wegegeld Azubi SKB [€]
	<input type="text" value="2"/>	<input type="text"/>

Bis Juni 2023 Gerüstbau:

- ▶ Allgemeine Merkmale
- ▶ Steuermerkmale
- ▶ SV-Merkmale
- ▶ Lohnartengruppen
- Dienstwagen
- Dienstfahrrad
- ▶ Nettobe-/abzüge
- Tarif
- ▶ Pfändung
- ▼ Baulohn
- Allgemeines
- ▶ Tarifliche Lohnarten
- Urlaub
- Winterbau
- ▶ Vortragswerte
- Tarif - Werte
- Version

Ausgleichskonto - Flexibilisierung der Arbeitszeit

Zeitraum zur Führung des Ausgleichskontos
 ...

Reservierte Ausgleichskonto-Stunden

Stundenfaktor [€] Stundenfaktor 2 [€]

Zusatzversorgung Bau

Beitrag Zusatzversorgung / steuerliche Behandlung

Schwerbehindert

Schwerbehindert Ausweis gültig von

Ausweis gültig bis

Angaben ZVK-Monatsmeldung

Lohngruppe **Bruttostundenlohn (GTL) [€]**

Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden (manuell)

ab Juli 2023 geänderte Anordnung der Merkmale:

- ▶ Allgemeine Merkmale
- ▶ Steuermerkmale
- ▶ SV-Merkmale
- ▶ Lohnartengruppen
- Dienstwagen
- Dienstfahrrad
- ▶ Nettobe-/abzüge
- Tarif
- ▶ Pfändung
- ▼ Baulohn
- Allgemeines
- ▶ Tarifliche Lohnarten
- Urlaub
- Winterbau
- ▶ Vortragswerte
- Tarif - Werte
- Version

Ausgleichskonto - Flexibilisierung der Arbeitszeit

Zeitraum zur Führung des Ausgleichskontos
 ...

Reservierte Ausgleichskonto-Stunden

Stundenfaktor [€] Stundenfaktor 2 [€]

Zusatzversorgung Bau

Beitrag Zusatzversorgung / steuerliche Behandlung

Schwerbehindert

Schwerbehindert Ausweis gültig von

Ausweis gültig bis

Angaben ZVK-Monatsmeldung

Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden Anzahl lohnzahlungspflichtiger Stunden (manuell)

Lohngruppe

6 Erweiterungen Prüfungen

6.1 Zusätzliche Angaben für beschäftigte Rentner

Die Deutsche Rentenversicherung hat im Rahmen von Revisionsprüfungen zahlreiche fehlerhafte Meldungen für beschäftigte Rentner festgestellt. Dies resultiert, nach Meinung der Rentenversicherungsträger, größtenteils aus fehlerhaften Einstellungen in den Entgeltabrechnungsprogrammen.

Deshalb mussten alle Lohnabrechnungssysteme (Anforderung der ITSG) zusätzliche Systemprüfungen umsetzen. So sollen die fehlerhaften Meldungen reduziert werden. Für Sie als Anwender soll die versicherungs- und beitragsrechtliche Einordnung eines Arbeitnehmers, der eine Rente bezieht und weiterbeschäftigt ist, erleichtert werden. Dafür wurden verpflichtende Plausibilitätsprüfungen umgesetzt.

1.

Die zusätzlichen Prüfungen erfolgen **ab dem 01.01.2023** für Arbeitnehmer mit der **Personengruppe 119 und 120**. Soweit ein Arbeitnehmer ab Januar 2023 (oder in Folgemonaten) in Korrektur steht, ist die Angabe ab Januar 2023 (oder dem jeweils ersten Korrekturmonat) erforderlich. Andernfalls genügt die Angabe im aktuellen Abrechnungsmonat.

Wir haben für Sie eine Abfrage der beschäftigten Rentner (Arbeitnehmer mit PGS 119/120) erstellt. Beim Öffnen der jeweiligen Mandanten erhalten Sie eine Systemnachricht, welche Arbeitnehmer zu prüfen und anzupassen sind.

Im ersten Schritt ist für die beiden Personengruppen zwingend eine Rentenart zu hinterlegen (**SV-Merkmale > Art des Rentenbezugs**). Sie gelangen mit Doppelklick auf den Fehler zu dem entsprechenden Merkmal:

 Bei PGS 119/120 ist zwingend die Art des Rentenbezugs zu hinterlegen.

Um Ihnen die Einordnung eines Arbeitnehmers zu erleichtern, haben wir nachfolgende Übersicht erstellt. Diese soll eine Hilfestellung geben, kann aber keine Einzelsachverhalte abbilden oder beurteilen:

PGS 119 RV-freie Rentner			PGS 120 RV-pflichtige Rentner (Verzicht auf RV-Freiheit)		
Prüfung auf Rentenart			Prüfung auf Rentenart		
0 - kein Antrag/Bezug 1 - Rentenanspruch 2 - Rente teilweise Erwerbsminderung 3 - Rente volle Erwerbsminderung 5 - Altersteilrente 6 - Hinterbliebenenrente 7 - Erziehungsrente 8 - Rente für Bergleute 99 - Altersvollrente (vers.-pflichtig)	Vollrente Altersvollrente Altersrente	Beamten- rente/ Rente eines Versorgungs- werks (z. B. Pensionäre)	0 - kein Antrag/Bezug 1 - Rentenanspruch 2 - Rente teilweise Erwerbsminderung 3 - Rente volle Erwerbsminderung 5 - Altersteilrente 6 - Hinterbliebenenrente 7 - Erziehungsrente 8 - Rente für Bergleute	Vollrente Altersvollrente Altersrente	Beamten- rente oder Rente eines Versorgungswerks
↓	Rentenart 4	Rentenart 10	↓	Rentenart 4	Rentenart 98
↓	vor RAG => PGS 120	vor RAG => PGS 120 z.B. Soldat/Pensionär 0-3-1-0 (privat versichert)	↓	vor Erreichen der RAG 3-1-1-1	vor Erreichen der RAG 3-1-1-1 (*privat 0-1-1-0) Rentenart 98 *Soldat/Pensionär mit Verzicht auf RV- Freiheit 0-1-1-0
↓	PGS 119 nicht zulässig	PGS 120 nicht zulässig	↓	ab Erreichen der RAG 3-1-2-1 Rentenart 99	ab Erreichen der RAG 3-1-2-1 Rentenart 98
↓	anderen PGS verwenden nicht 120	anderen PGS verwenden nicht 119	↓		
	3-3-2-1 ab RAG (*privat 0-3-2-0)	3-3-2-1 ab RAG			

Erläuterungen:
RAG = Regelaltersgrenze gemäß [Rentenbeginn-Rechner DRV](#)

Grundsätzlich gilt bei der Wahl der Personengruppe zu unterscheiden:

PGS 119 sind RV-freie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters

Es handelt sich um Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1, 2 SGB VI) oder vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente

wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und aufgrund des Bestandsschutzes (Beginn des Rentenbezugs vor 01.01.2017) versicherungsfrei bleiben (§ 230 Abs. 9 Satz 1 SGB VI).

PGS 120 RV-pflichtige Altersvollrentner

Es handelt sich um Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen **und auf die Versicherungsfreiheit** nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI **verzichten** oder vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und auf die Versicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI verzichten.

Insbesondere geht es um die Prüfung, ob die **Rentenbezieher** (Bezieher einer Altersvollrente oder Versorgung nach beamtenrechtlichen / berufsständischen Grundsätzen) **auf die** ab Rentenbezug bestehende **Versicherungsfreiheit** in der Rentenversicherung **verzichten**.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der Meinung, dass für eine bestimmte Anzahl von Rentnern RV-Beiträge abgeführt wurden, nur, weil diese in den Entgeltabrechnungsprogrammen falsch geschlüsselt waren.

Dies soll zukünftig durch die Auswahl des passenden Personengruppen- und Beitragsgruppenschlüssels geprüft werden. Eine entsprechende Erklärung des Arbeitnehmers, dass ein **Verzicht auf Versicherungsfreiheit** gewünscht ist, muss:

- zum einen schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber
- und durch den Arbeitnehmer zu einem bestimmten Gültigkeitsdatum erklärt werden.

Diese Erklärung (mit Eingangsvermerk und Gültigkeitsdatum) ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Sie erhalten einen entsprechenden Hinweis:

Beispiel 1:

PGS 120 (BGS: 3-1-2-1), Rentenart 99

 Rentenart 99 - Arbeitnehmer mit Verzicht auf RV-Freiheit (RV-BGS - 1) ; bitte entsprechende Erklärung zu den Entgeltunterlagen nehmen.

Beispiel 2:

PGS 120 (BGS: 3-1-2-1), Rentenart 98 (vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze; z.B. Pensionäre)

 Rentenart 98 - Arbeitnehmer mit Verzicht auf RV-Freiheit (RV-BGS - 1) ; bitte entsprechende Erklärung zu den Entgeltunterlagen nehmen.

2.

Für Personengruppenschlüssel 119 und 120 erfolgt im ersten Schritt die Überprüfung der Rentenart, wie vorstehend beschrieben. In einem weiteren Schritt erfolgt die Prüfung, ob die **Regelaltersgrenze** erreicht ist oder nicht. Diese Prüfung bezieht sich auf das Merkmal:

Berechneter Rentenbeginn 
01.01.2032

(> **SV-Merkmale**)

und wird anhand des Geburtsdatums in Verbindung mit der Tabelle nach § 235 Abs. 2 SGB VI, siehe auch [Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der DRV](#), errechnet.

Personengruppe 119 ist somit erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze und in Verbindung mit *Art des Rentenbezugs* 4 oder 10 zulässig.

 PGS 119 nur für Altersvollrente (Rentenart 4) und berufsständische oder beamtenrechtliche Versorgung (Rentenart 10) zulässig!

Die Prüfung des Alters erfolgt ebenfalls auf die AV-Beitragsgruppe und die hinterlegte Art des Rentenbezugs. Die **AV-Beitragsgruppe** 1 ist nur in Kombination mit **Art des Rentenbezugs** 10 zulässig.

 PGS 119 und AV-Beitragsgruppe 1 nur mit Rentenart 10 zulässig. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze PGS 120 verwenden.

Beispiel:

Pensionär mit *Art des Rentenbezugs* 10 (Bezieher einer Beamtenrente). Dann ist die PGS 119 auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich:

Gegenteiliges Beispiel:

PGS 119 vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit **Art des Rentenbezugs** 4 und BGS 3-3-2-1 erhalten Sie folgende Warnungen:

 Der Arbeitnehmer hat die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht und ist ab dem 01.01.2017 mit Personengruppe 120 abzurechnen.

 Die RV-Beitragsgruppe 3 ist erst einen Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze zulässig.

Es handelt sich lediglich um Warnungen, weil PGS 119 in Ausnahmefällen (Bestandsfälle = Rentenbeginn vor 01.01.2017 oder Anpassungsgeldbezieher im Bergbau) auch für Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze zulässig ist.

In der Regel ist aber PGS 120 anzuwenden.

Personengruppe 120 ist grundsätzlich vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Verbindung mit **Art des Rentenbezugs** 4/10/98/99 zulässig:

 PGS 120 nur für Rentenart 4/10/98/99 zulässig.

Liegt keine dieser Rentenarten vor, ist in der Regel PGS 101 zu verwenden. Für fachliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die zuständige Krankenkasse.

3.

Weitere Prüfungen erfolgen auf die hinterlegte **Rentenart**. Nachfolgende Rentenarten sind für **PGS 119 und 120 nicht mehr zulässig**. Aber auch für andere Personengruppen (z.B. PGS 101) sind bestimmte Rentenarten mit entsprechenden Prüfungen verbunden. Diese resultieren aus Vorgaben der ITSG, um die Qualität der Meldungen zu gewährleisten. Nachfolgend ein paar Beispiele

Beispiel 1 zu Rentenart 2 – Rente teilweise Erwerbsminderung

PGS 101; BGS 3-3-1-1

 RV-Beitragsgruppe 3 bei Rentenart 2 nicht zulässig.

Der Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungs-Rente bewirkt **keine RV-Freiheit** in der Rentenversicherung. Diese ist erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze und Bezug einer Altersvollrente oder Beamtenrente (oder Rente eines Versorgungswerks) zulässig.

Beispiel 2 zu Rentenart 3 – Rente volle Erwerbsminderung

PGS 101; BGS 1-3-1-1

bezüglich KV-Beitragsgruppe

 KV-Beitragsgruppe 1 bei Rentenart 3 nicht zulässig. KV-Beitragsgruppe 0 wählen.

bezüglich RV-Beitragsgruppe

 RV-Beitragsgruppe 3 bei Rentenart 3 nicht zulässig. RV-Beitragsgruppe 0 wählen.

Der Bezug einer Erwerbsminderungs-Rente bewirkt **keine RV-Freiheit** in der Rentenversicherung (RV-Beitragsgruppe 3). Diese ist erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze und Bezug einer Altersvollrente oder Beamtenrente (oder Rente eines Versorgungswerks) zulässig.

 AV-Beitragsgruppe 1 und 2 bei Rentenart 3 nicht zulässig. AV-Beitragsgruppe 0 wählen.

Bezieher einer Erwerbsminderungs-Rente zahlen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, auch keinen Arbeitgeberanteil. AV-Beitragsgruppe ist mit 0 zu wählen.

Beispiel 3 zu Rentenart 4 – Altersvollrente

PGS 101 (BGS 1-1-1-1); Rentenart 4

 KV-Beitragsgruppe 1 bei Rentenart 4 nicht zulässig.

Beim Bezug einer Altersvollrente ist KV-Beitragsgruppe 1 nicht zulässig.

Beispiel 4 zu Rentenart 5 – Altersteilrente

PGS 101 (BGS 3-3-1-1)

-  KV-Beitragsgruppe 3 bei Rentenart 5 nicht zulässig.
-  RV-Beitragsgruppe 3 bei Rentenart 5 nicht zulässig.

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ist KV- und RV-Beitragsgruppe 3 nicht zulässig.

Beispiel 5 zu Rentenart 6 – Hinterbliebenenrente

PGS 101 (BGS 1-3-1-1)

-  RV-Beitragsgruppe 3 bei Rentenart 6 nicht zulässig. Andere RV-Beitragsgruppe wählen.

Nur RV-Beitragsgruppe 3 ist bei Rentenart 6 nicht zulässig.

Beispiel 5 zu Rentenart 7 – Erziehungsrente

PGS 101 (BGS 1-3-1-1)

-  RV-Beitragsgruppe 3 bei Rentenart 7 nicht zulässig. Andere RV-Beitragsgruppe wählen.

Nur RV-Beitragsgruppe 3 ist bei Rentenart 7 nicht zulässig.

Beispiel 6 zu Rentenart 8 – Rente für Bergleute

PGS 101 (BGS 1-3-2-1)

-  RV-Beitragsgruppe 3 bei Rentenart 8 nicht zulässig. Andere RV-Beitragsgruppe wählen.

Nur RV-Beitragsgruppe 3 ist bei Rentenart 8 nicht zulässig.

-  AV-Beitragsgruppe 2 bei Rentenart 8 nicht zulässig. Andere AV-Beitragsgruppe wählen.

Nur AV-Beitragsgruppe 2 ist bei Rentenart 8 nicht zulässig.

Bitte klären Sie bei Fehlern, immer mit der zuständigen Krankenkasse – bestenfalls schriftlich – die korrekte Kombination aus Personengruppenschlüssel und Beitragsgruppenschlüssel ab. Fachliche Auskünfte hierzu darf Ihnen die Systemberatung nicht geben!

6.2 Meldebrutto für geringfügig Beschäftigte

Im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist maximal ein Jahresverdienst in Höhe von 7.280 Euro (14-fache monatliche Geringfügigkeitsgrenze) zulässig. Sobald für einen Arbeitnehmer mit Personengruppe 109 eine Meldung entsteht (z.B. bei Austritt eine 30-er Abmeldung oder nach entgeltlosen Monaten eine 34-er Unterbrechungsmeldung), wird diese Entgeltgrenze in der Meldung überwacht und Sie erhalten beim Berechnen einen Hinweis:

 Das Entgelt der SV-Meldung beträgt mehr als das 14-fache der mtl. Geringfügigkeitsgrenze. Geringfüge Beschäftigung nicht zulässig.

Ob die Beschäftigung dann weiterhin geringfügig zulässig ist oder nicht, ist durch Sie zu prüfen, da diese Grenze nur in sehr wenigen Ausnahme-Konstellationen überschritten werden darf.

Im EXCEL-Format enthält die Datei zwei Registerkarten.



Die Registerkarte **Arbeitnehmer-Übersicht** enthält alle Arbeitnehmer mit den dazugehörigen Werten.

Die Registerkarte **Arbeitgeber-Übersicht** entspricht der letzten Seite des Lohnjournals und ist eine zusammengefasste Darstellung der Werte.

Lohnjournal								Seite 9 von 9
02999 / 3002 Demo Lohn								August 2023
Saarbrücker Str. 1								
66119 Saarbrücken								
Arbeitgeber-Übersicht / einschließlich Korrekturen Vormonate								
Pauschal besteuerte Bezüge	Bezug	Lohnsteuer / einh. PauschSt	Kirchensteuer	SoLz				
Geringfügige Beschäftigung	1.150,00	23,00	0,00	0,00				
Kurzfristige Beschäftigung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Aushilfe Land/Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00				
Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte	0,00	0,00	0,00	0,00				
Dienstwagen	0,00	0,00	0,00	0,00				
Direktversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Pensionskasse	0,00	0,00	0,00	0,00				
Unfallversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Mahlzeiten	0,00	0,00	0,00	0,00				
Kostenersatzung (25%)	0,00	0,00	0,00	0,00				
Erholungsbeihilfen	0,00	0,00	0,00	0,00				
Betriebsveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00				
AG-Anteil Zusatzversorgung / TVöD	0,00	0,00	0,00	0,00				
AG-Anteil Sachzuwendungen	100,00	30,00	2,10	1,65				
AG-Anteil Bezüge mit bes. PauSt-Satz	0,00	0,00	0,00	0,00				
Internetpauschale	0,00	0,00	0,00	0,00				
Jobticket	0,00	0,00	0,00	0,00				
Dienstfahrrad	0,00	0,00	0,00	0,00				
Pauschal besteuerte Bezüge gesamt	1.250,00	53,00	2,10	1,65				
Finanzamt gesamt		Lohnsteuer	Kirchensteuer	SoLz	Kammerbeitrag	Kindergeld	Summe	
		60.629,80	2.120,47	3.232,05	0,00	0,00	65.982,32	
Sozialversicherung gesamt	SV-AN gesamt	SV-AG gesamt einh. PauschSt	SV-Uml gesamt	freiw KV	PV bei freiw KV	Erstatt § 2 AAG	Vers Werk	Summe
	19.509,53	19.928,35	943,11	0,00	0,00	0,00	0,00	40.380,99
Übersicht gesamt								
Auszahlung AN	91.668,84							
Überweisungen VWL	0,00							
Überweisungen Zukunftssicherung	500,00							
Überweisungen Sonstige	400,00							
Finanzamt gesamt	65.982,32							
Sozialversicherung gesamt	40.380,99							
Zahlungen Arbeitgeber gesamt	198.932,15							
Anzahl Arbeitnehmer	13							

Lohnjournal	August 2023							
02999/3002	Demo Lohn							
	Saarbrücker Str. 1							
	66119 Saarbrücken							
Pauschal besteuerte Bezüge	Bezug	Lohnsteuer / einh.	Kirchensteuer	SoLz				
Geringfügige Beschäftigung	1.150,00 €	23,00 €	0,00 €	0,00 €				
Kurzfristige Beschäftigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Aushilfe Land/Forstwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Dienstwagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Direktversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Pensionskasse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Unfallversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Mahlzeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Kostenersatzung (25%)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Erholungsbeihilfen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Betriebsveranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
AG-Anteil Zusatzversorgung / TVöD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
AG-Anteil Sachzuwendungen	100,00 €	30,00 €	2,10 €	1,65 €				
AG-Anteil Bezüge mit bes. PauSt-Satz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Internetpauschale	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Jobticket	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Dienstfahrrad	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Pauschal besteuerte Bezüge gesamt	1.250,00 €	53,00 €	2,10 €	1,65 €				
Finanzamt gesamt	Lohnsteuer	Kirchensteuer	SoLz	Kammerbeitrag	Kindergeld	Summe		
	60.629,80 €	2.120,47 €	3.232,05 €	0,00 €	0,00 €	65.982,32 €		
Sozialversicherung gesamt	SV-AN gesamt	SV-AG gesamt einh.	SV-Uml gesamt	freiw KV	PV bei freiw KV	Erstatt § 2 AAG	Vers Werk	Summe
	19.509,53 €	19.928,35 €	943,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.380,99 €
Übersicht gesamt								
Auszahlung AN	91.668,84 €							
Überweisungen VWL	0,00 €							
Überweisungen Zukunftssicherung	500,00 €							
Überweisungen Sonstige	400,00 €							
Finanzamt gesamt	65.982,32 €							
Sozialversicherung gesamt	40.380,99 €							
Zahlungen Arbeitgeber gesamt	198.932,15 €							
Anzahl Arbeitnehmer	13,00 €							

Im CSV-Export ist die Arbeitgeber-Übersicht nicht enthalten. Die CSV-Datei dient nämlich dem Zweck, die monatlichen Werte der Arbeitnehmer bei Bedarf in ein Fremdsystem zu importieren.

8 Beschäftigtenverzeichnis Pflege und Tariftreuegesetz

8.1 Beschäftigtenverzeichnis Pflege

Das Beschäftigtenverzeichnis der ambulanten Pflege (BeVaP) wird in § 293 Absatz 8 SGB V geregelt. Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste oder deren Träger müssen aufgrund des vorgenannten Paragraphen ihre Beschäftigten, die Leistungen im Bereich der ambulanten Pflege erbringen, in das Verzeichnis eintragen und bestimmte Angaben zu diesen machen. Durch die Anlage eines Beschäftigten im BeVaP erhält dieser oder diese automatisch eine lebenslange Beschäftigtennummer (LBNR). Die Beschäftigtennummer soll im Rahmen der Umstellung auf eine papierlose elektronische Abrechnung die bisherigen Verfahren der Übermittlung von handschriftlich abgezeichneten Leistungsnachweisen und Handzeichenlisten ablösen.

Ist im Mandanten über **rechte Maustaste > Eigenschaften > Allgemein** der Branchenschlüssel **85143 Stationäre Krankenpflege** oder **85144 Ambulante Krankenpflege** hinterlegt, wird ab Januar 2023 ein neues Merkmal zur Erfassung der **Lebenslangen Beschäftigtennummer** in den Abrechnungsdaten angezeigt.



The screenshot shows a software window titled 'Abrechnungsdaten - 000006 Fahrer Fritz < Aug 2023 >'. On the left is a navigation menu with categories like 'Allgemeine Merkmale', 'Steuermerkmale', 'SV-Merkmale', 'Lohnarten', 'Dienstwagen', 'Dienstfahrad', 'Nettobe-/abzüge', 'Tarif', 'Pfändung', and 'Branche'. The main area displays 'Zuordnung europäischer Branchenschlüssel 85144 - Ambulante Krankenpflege' and 'Qualifikation Pflegehilfskräfte'. A text input field labeled 'Lebenslange Beschäftigtennummer' is highlighted with a red rectangular box.

Die Lebenslange Beschäftigtennummer ist neunstellig und besteht nur aus Zahlen.

Da sie ab dem 01.01.2023 zwar zur Abrechnung von Leistungen im Bereich der Pflege gegenüber der Krankenkassen benötigt wird und für den Arbeitnehmer aber selbst keine Bedeutung hat, wird sie nicht auf der Entgeltabrechnung ausgewiesen.

Zum Überblick für den Mandanten kann z.B. in der Schnellerfassung eine Liste mit allen Arbeitnehmern und deren LBNR ausgegeben werden (siehe 8.2).

8.2 Tariftreuegesetz

Seit dem 1. September 2022 werden bundesweit nur noch Pflegeeinrichtungen und -dienste zur Versorgung zugelassen, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte entweder

- nach Tarif
- analog der Höhe eines Tarifvertrags
- mindestens dem Durchschnitt der regional geltenden Tariflöhne („regional übliches Entgeltniveau“ genannt)

bezahlen. Das bestimmt das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG). Die gesetzliche Regelung wurde getroffen, um eine angemessene Bezahlung der bisher häufig schlecht bezahlten Pflegekräfte zu erreichen und dem bereits eingetretenen Pflegekräftemangel mit einer Erhöhung der Attraktivität des Pflegeberufes entgegenzutreten.

Um Sie bei der Überwachung der Einhaltung der Mindestlöhne zu unterstützen, stellen wir Ihnen eine neue Formularvorlage sowohl in der Schnellerfassung als auch über den Export zur Verfügung.

Schnellerfassung > Neu > Mindestlohn-Überwachung Pflegebereich

Mandant > Export > Abrechnungsdaten > Mindestlohn-Überwachung Pflegebereich

Ausgewählte Merkmale:
Name
Vorname
Qualifikation
Lebenslange Beschäftigtennummer
Monatliche Arbeitszeit (hochgerechnet)
Durchschnittsstundenlohn (hochgerechnet)
Std-Lohn
Gesamtbrutto

Beachte:

Die Lebenslange Beschäftigtennummer kann nur bei den oben beschriebenen Branchen erfasst werden (siehe 8.1).

9 Suchfeld Importmaske in der Schnellerfassung

Importiert man in der Schnellerfassung eine CSV- oder EXCEL-Datei oder führt den Import von edtime durch, kann nach dem Update in der Importmaske über ein neues Feld die Importdatei durchsucht werden.



10 Anpassungen bei der Erfassung von Kostenstellen

Mit dem aktuellen Update wurde in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers eine Umstellung am Merkmal **Kostenstelle** vorgenommen.

Ab sofort erfolgt die Befüllung dieses Merkmals ausschließlich über das Zuordnen der Kostenstellen zum Arbeitnehmer unter **Dienste > Rechnungswesen > Konten/Kostenstellen zuordnen < Kostenstellen (Arbeitnehmer)**.

Dort besteht nun die Möglichkeit, eine Hauptkostenstelle pro Arbeitnehmer durch das Setzen eines Häkchens unter **Bearbeiten** zu bestimmen.

Verteilung bearbeiten für Tester Test

Rest: 0,00 % Löschen Neu

Hauptkostenstelle	Prozentwert	Kostenstelle	Buchungstext
<input type="checkbox"/>	50,00 %	1 Test	
<input type="checkbox"/>	50,00 %	3 Kontrolle	

OK Abbrechen

Die Hauptkostenstelle wird dann in das Merkmal **Kostenstelle** übernommen, ist aber dort nicht mehr bearbeitbar.

In der Übersicht unter **Kostenstellen (Arbeitnehmer)** wird die Hauptkostenstelle fett dargestellt und an der ersten Stelle angezeigt.

Konten/Kostenstellen zuordnen

Suchen

Arbeitnehmer	Kostenstelle(n)
001020 - Tester, Test	1 Test (50%) , 3 Kontrolle (50%)
001022 - Haar, Uschi	3 Kontrolle (25.00%), 1 Test (50.0%), 2 Prüfung (25.00%)
001023 - Moritz, Max	1 Test (100%)
001024 - Flink, Mandy	2 Prüfung (100%)
001025 - Sauber, Susi	1 Test (25.00%), 3 Kontrolle (25.00%), 2 Prüfung (50.00%)
001026 - Dampf, Hans	1 Test (0.0%), 2 Prüfung (100.0%)

Bearbeiten Löschen Exportieren

OK Abbrechen

So ist auf einen Blick zu erkennen, bei welcher Kostenstelle es sich um die Hauptkostenstelle handelt und ob bei einem Arbeitnehmer überhaupt eine Hauptkostenstelle definiert ist.

Der Ausweis der Kostenstelle auf der Entgeltabrechnung erfolgt, wie bisher auch, über das Merkmal **Kostenstelle**. Somit wird nur die Hauptkostenstelle des Arbeitnehmers auf der Entgeltabrechnung ausgewiesen.

Für die anderen Auswertungen, auf denen die Kostenstelle ausgewiesen wird (z.B. Buchungsliste, Kostenstellenliste oder Rückstellungsliste nach Kostenstellen), ändert sich nichts.

Merke

Es besteht Ihrerseits keine Verpflichtung, eine Kostenstelle als Hauptkostenstelle zu definieren. Wurde keine Zuordnung vorgenommen, bleibt das Merkmal **Kostenstelle** in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers leer und es erfolgt kein Ausweis der Kostenstelle auf der Entgeltabrechnung.

Wird bei einem Arbeitnehmer nur eine Kostenstelle zugeordnet, wird diese Kostenstelle automatisch im Merkmal **Kostenstelle** in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers ausgewiesen. Da nur eine Kostenstelle vorhanden ist, kann systemseitig festgestellt werden, dass es sich um die Hauptkostenstelle handelt. Die Kostenstelle wird in der Übersicht unter **Kostenstellen (Arbeitnehmer)** fett dargestellt.

Werden bei einem Arbeitnehmer zwei oder mehrere Kostenstellen zugeordnet, kann durch das Setzen eines Häkchens bestimmt werden, welche Kostenstelle die Hauptkostenstelle ist. Die markierte Hauptkostenstelle wird im Merkmal **Kostenstelle** in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers ausgewiesen und in der Übersicht unter **Kostenstellen (Arbeitnehmer)** fett dargestellt.

11 Änderungen im Verhalten bei der Erstellung von A1-Anträgen

Bereits mit dem Update im Mai 2023 wurden Änderungen im Systemverhalten bei Stornierungen von A1-Anträgen vorgenommen und es wurden Stornogründe für die beiden A1-Anträge **Ausnahmevereinbarung** und **Gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte** eingeführt.

Mit diesem Update wird nun eine weitere Anpassung vorgenommen, die durch die Einführung der Stornogründe notwendig wurde.

11.1 Ausnahmevereinbarung

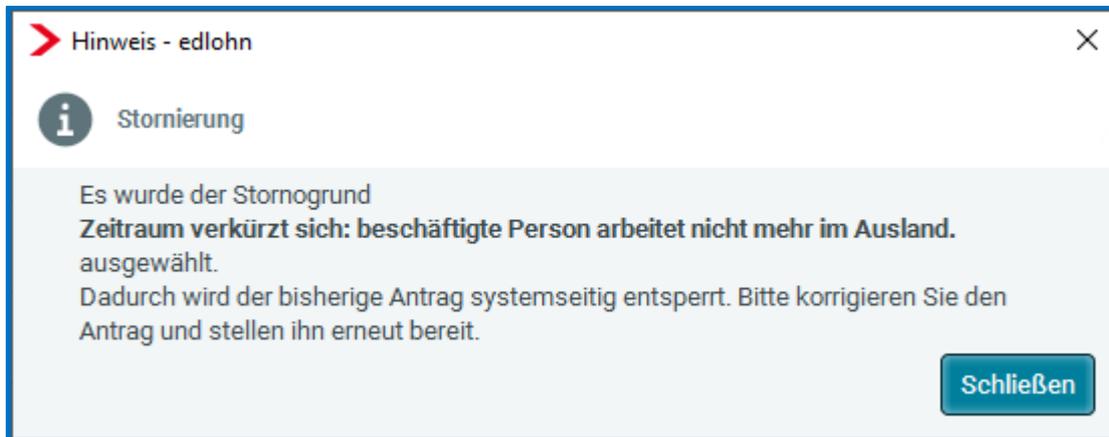
Mögliche Stornogründe:

- Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland (1)
- Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist weiter in dem/n betreffenden Mitgliedsstaat/en erwerbstätig (2)
- Beschäftigte Person ist in mehreren Mitgliedsstaaten tätig. Der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist nicht länger erforderlich (4)
- Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist (5)
- die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (6)
- Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor (8)
- Sachverhalt ist nicht eingetreten, Antrag daher nicht erforderlich (9)

Bei Auswahl der Stornogründe 1, 2, 6 oder 8 muss von Ihnen ein neuer A1-Antrag Ausnahmevereinbarung bzw. bei Auswahl von Grund 4 ein A1-Antrag für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte erstellt werden.

Zukünftig wird Ihnen bei Auswahl einer dieser Stornierungsgründe ein Hinweis angezeigt, der Sie über das weitere Vorgehen informiert.

Beispiel des Hinweises bei Auswahl des Stornogrundes 1:



Beim Stornieren eines Antrags auf Ausnahmereinbarung hat die Auswahl der Stornogründe 1, 2, 6 oder 8 das systemseitige Entsperrn des vorhandenen A1-Antrags zur Folge.

Sie können den bereits erstellten Antrag danach über den Button **Bearbeiten/Ansicht** öffnen, ihre Korrekturen vornehmen und den Antrag nochmals bereitstellen.

Nach dem Bereitstellen des geänderten Antrags wird in der Übersicht der Bescheinigungen ein neuer Eintrag angezeigt, der den Status **bereitgestellt** hat. Der ursprüngliche Antrag behält den bisherigen Status **bereitgestellt** bzw. **bewilligt** und erhält in der Spalte **Bemerkung** den Hinweis **wurde storniert**.

11.2 Gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte

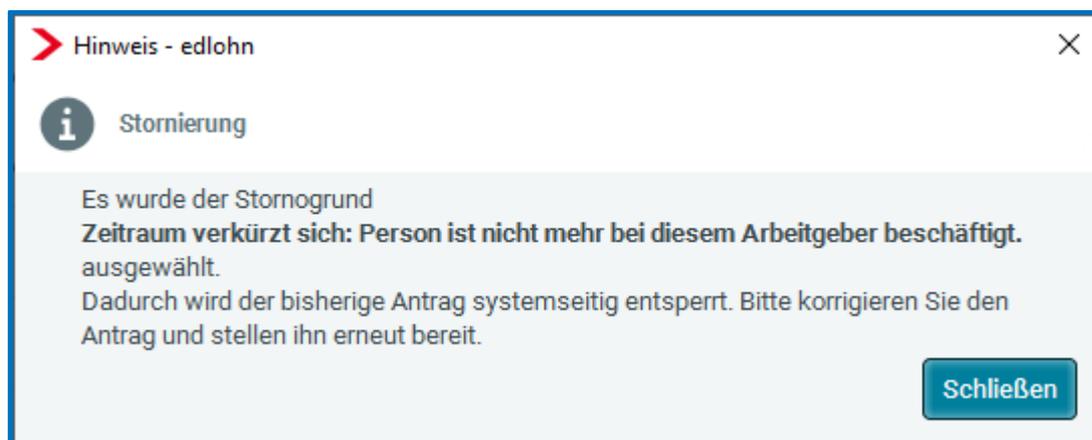
Mögliche Stornogründe:

- Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland (1)
- Zeitraum verkürzt sich: Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt (3)
- Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist (5)
- Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (6)
- Die beschäftigte Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht länger in Deutschland (7)
- Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor (8)
- Sachverhalt ist nicht eingetreten, Antrag daher nicht erforderlich (9)

Bei Auswahl der Stornogründe 1, 3, 6, 7 oder 8 muss von Ihnen ein neuer A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte erstellt werden.

Zukünftig wird Ihnen bei Auswahl einer dieser Stornierungsgründe ein Hinweis angezeigt, der Sie über das weitere Vorgehen informiert.

Beispiel des Hinweises bei Auswahl des Stornogrundes 3:



Beim Stornieren eines Antrags gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte hat die Auswahl der Stornogründe 1, 3, 6, 7 oder 8 das systemseitige Entsperren des vorhandenen A1-Antrags zur Folge. Sie können den bereits erstellten Antrag danach über den Button **Bearbeiten/Ansicht** öffnen, ihre Korrekturen vornehmen und den Antrag nochmals bereitstellen.

Nach dem Bereitstellen des geänderten Antrags wird in der Übersicht der Bescheinigungen ein neuer Eintrag angezeigt, der den Status **bereitgestellt** hat. Der ursprüngliche Antrag behält den bisherigen Status **bereitgestellt** bzw. **bewilligt** und erhält in der Spalte **Bemerkung** den Hinweis **wurde storniert**.

Beachte:

Für die **A1-Anträge Ausnahmevereinbarung** und **gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte** erfolgt das Entsperren eines bereits vorhandenen und bereitgestellten Antrags ausschließlich über das Stornieren mit Auswahl eines Stornogrundes 1, 2, 3, 6, 7 oder 8. Der Button **Entsperren** ist für diese beiden Antragstypen nicht aktiv. Wird ein Antrag mit einem dieser Gründe storniert, ist grundsätzlich ein neuer Antrag bereitzustellen.

Wird ein Antrag auf Ausnahmevereinbarung mit Grund 4 storniert, muss ein **Antrag für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte** erstellt werden.

Wird einer der beiden Anträge mit Grund 5 oder 9 storniert, ist der Stornierungsvorgang durch Auswahl des Grundes abgeschlossen und es erfolgt kein weiterer Hinweis. Es muss kein neuer Antrag erstellt werden.

Bereits durch die Annahmestelle abgelehnte Anträge können nicht storniert werden.

11.3 Entsendebescheinigung bzw. Beamte/Beschäftigte öffentlicher Dienst

Da für diese beiden Antragstypen die Angabe eines Stornogrundes gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt das Stornieren über den Button **Stornieren** ohne Angabe eines Grundes.

Ab sofort können bereitgestellte Anträge dieses Typs über den Button **Entsperren** nochmals zur Bearbeitung durch Sie als Anwender geöffnet werden. Nach dem Entsperren können Sie den Antrag über **Bearbeiten/Ansicht** öffnen, ihre Korrekturen vornehmen und den Antrag danach nochmals bereitstellen.

Nach dem Bereitstellen des geänderten Antrags wird in der Übersicht der Bescheinigungen ein neuer Eintrag angezeigt, der den Status **bereitgestellt** hat. Der ursprüngliche Antrag behält den Status *bereitgestellt* bzw. *bewilligt* und erhält in der Spalte **Bemerkung** den Hinweis **wurde storniert**.

12 Lohnsteuer

12.1 Neuer Programmablaufplan ab 01.07.2023

Der geänderte Programmablaufplan berücksichtigt die Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte auf 3,40 %, sowie die Anhebung des Zuschlags für Kinderlose um 0,25 Prozentpunkte auf 0,6 %.

Dieser wurde bereits im Update am 13.06.2023 ausgeliefert.

12.2 Permanenter Lohnsteuerjahresausgleich

Das Betriebsstättenfinanzamt kann allgemein oder auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass der laufende Arbeitslohn unter den Voraussetzungen des § 42b Abs.1 EStG (Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber) nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, dass die zutreffende Jahreslohnsteuer nicht unterschritten wird.

Dieses besondere Verfahren wird permanenter Lohnsteuerjahresausgleich genannt.

Der permanente Lohnsteuerjahresausgleich kann nicht in Verbindung mit dem Lohnsteuerjahresausgleich im Dezember durchgeführt werden.

Der permanente Lohnsteuerjahresausgleich kann nur für laufenden Arbeitslohn angewendet werden.

Seit dem 01.01.2018 kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag zulassen, dass auch bei gelegentlich beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht das ganze Kalenderjahr in einem durchgängigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber stehen, die Regelungen des permanenten Lohnsteuerjahresausgleiches angewendet werden können, sofern alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

In den Steuermerkmalen des Arbeitnehmers können Sie wählen, ob der permanente Lohnsteuerjahresausgleich im Abrechnungsmonat angewendet werden soll und ob die entsprechenden Prüfungen für die Erfüllung der Voraussetzungen durchgeführt werden sollen.

Lohnsteuer-Jahresausgleich	
LSt-Jahresausgleich im Dezember	Permanenter LSt-Jahresausgleich
<input type="text" value="Nein"/>	<input type="text" value="Ja - mit Prüfung"/>

Wichtig:

Es ist zu empfehlen eine Umstellung zwischen **LSt-Jahresausgleich im Dezember** und **Permanentem LSt-Jahresausgleich** immer nur am Jahresanfang vorzunehmen. Bei unterjährigem Wechsel kann es zu falschen Steuerberechnungen kommen.

12.3 Lohnsteuerberechnung nach Tagen für Teillohnzahlungszeiträume wegen nur zeitweiser Tätigkeit im Inland

Mit den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 hat die Finanzverwaltung eine Änderung bei der Berechnung des Lohnsteuerabzugs bei nur zeitweiser Tätigkeit während eines Monats im Inland eingeführt. Diese Änderung kann weitreichende Konsequenzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben und zu einer höheren Lohnsteuerbelastung führen.

Für Arbeitnehmer, die im Abrechnungsmonat für den gleichen Arbeitgeber eine Beschäftigung im Inland (steuerpflichtig) und im Ausland (mit Doppelbesteuerungsabkommen) nachgehen, muss der inländische Arbeitslohn nach der Tageslohnsteuertabelle abgerechnet werden.

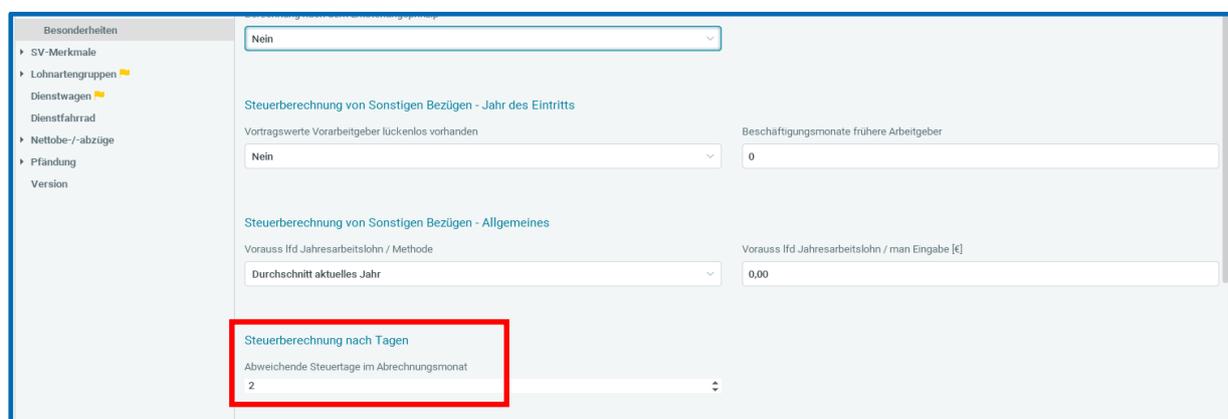
Der Sachbearbeiter kann sowohl den steuerpflichtigen Arbeitslohn wie den steuerfreien Arbeitslohn über die gleiche Abrechnung durchführen.

Nach den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien 2023 ist also nicht nur für untermonatigen Ein- oder Austritt die Lohnsteuer nach der Tagestabelle zu berechnen, sondern auch, wenn der Arbeitnehmer im laufenden Monat sowohl steuerpflichtig im Inland und wegen DBA steuerfrei im Ausland beschäftigt war.

Für den Inlandslohn muss die Lohnsteuer nach der Tagestabelle berechnet werden.

Hierzu steht Ihnen in edlohn ein neues Erfassungsmerkmal zur Verfügung, in dem die Steuertage erfasst werden können.

Arbeitnehmer > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale > Besonderheiten > Steuerberechnung nach Tagen



The screenshot shows the 'Besonderheiten' (Special Features) section in the 'edlohn' software. The 'Steuerberechnung nach Tagen' (Tax calculation by day) option is highlighted with a red box. The form contains the following fields:

- Steuerberechnung von Sonstigen Bezügen - Jahr des Eintritts:**
 - Vortragswerte Vorarbeitgeber lückenlos vorhanden:
 - Beschäftigungsmonate frühere Arbeitgeber:
- Steuerberechnung von Sonstigen Bezügen - Allgemeines:**
 - Voraus. lfd. Jahresarbeitslohn / Methode:
 - Voraus. lfd. Jahresarbeitslohn / man Eingabe [€]:
- Steuerberechnung nach Tagen:**
 - Abweichende Steuertage im Abrechnungsmonat:

Sind in dem Merkmal Tage (>0) erfasst, wird das Steuerbrutto durch diese Tage geteilt und die Lohnsteuer anhand der Tagestabelle, wie bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt, ermittelt und wiederum mit den Steuertagen multipliziert.

Für den Auslandslohn (der steuerfrei nach DBA abzurechnen ist) kann eine steuerfreie, aber sv-pflichtige Lohnart angelegt werden oder sie können die vorhandenen Systemlohnarten unter **Lohnartengruppen > Sonstiges > Doppelbesteuerung** nutzen.

Doppelbesteuerung	
Doppelbesteuerung - mtl stfrei/svpfl [€]	<input type="text"/>
Doppelbesteuerung - einmal stfrei/svpfl [€]	<input type="text"/>

13 Anpassungen im Erstattungsantrag AAG

13.1 Anpassung Darstellung

Seit dem 01.01.2023 erstattet die BKK Groz-Beckert die fortgezahlten AG-Anteile bei Krankheit nicht mehr. Demnach wird ab dem Abrechnungsmonat Januar 2023 kein fortgezahlter AG-Anteil im AAG-Antrag berechnet. Diese Änderung wurde bereits in einem vorherigen Update umgesetzt.

Durch die Anpassung ist die Anzeige der folgenden Merkmale ab Januar 2023 nicht mehr notwendig:

- Fortgezahlter AG-Anteil (berechnet)
- Fortgezahlter AG-Anteil (manuell)
- Erstattungssatz AG-Anteil (manuell)

Diese Merkmale werden ab sofort im AAG-Antrag ab dem Abrechnungsmonat Januar 2023 nicht mehr angezeigt. In den Anträgen für Monate vor Januar 2023 bleibt es bei der alten Ansicht.

Im Zuge dessen wurde eine Neu-Gruppierung der noch vorhandenen Merkmale vorgenommen. Der bisherige Block **Berechnung der Erstattung** wurde umbenannt in **Berechnungsgrundlagen für die Erstattung** und es wurde ein neuer Block **Berechnung der Erstattung** eingeführt.

Der neue Block enthält nun nur noch die Merkmale

- Begrenzung Erstattungsbetrag auf BBG (berechnet)
- Erstattungssatz
- Erstattungsbetrag (berechnet)

> Erstattung Arbeitsunfähigkeit erstellen
✕

Juni

↔ Aktualisieren ↔ Entsperren

Erstattungszeitraum: 10.06.2023 - 30.06.2023 ⓘ

Berechnungsgrundlagen für die Erstattung 1522,68

Bruttoentgelt gesamt (arbeitsrechtlich)	Bruttoentgelt erstattungsfähig ⓘ
<input type="text" value="3050,00"/>	<input type="text"/>
Bruttoentgelt erstattungsfähig ⓘ	Ausfallzeit ⓘ
<input type="text" value="3100,00"/>	<input type="text"/>
Ausfallzeit ⓘ	Fortgezahltes Bruttoentgelt ⓘ
<input type="text" value="21"/>	<input type="text"/>
Fortgezahltes Bruttoentgelt ⓘ	Erstattungsfähige AG-finanz. BAV ⓘ
<input type="text" value="2170,00"/>	<input type="text"/>
Erstattungsfähige AG-finanz. BAV ⓘ	SV-pflichtiges Arbeitsentgelt ⓘ
<input type="text" value="5,25"/>	<input type="text"/>
SV-pflichtiges Arbeitsentgelt ⓘ	Erstattungsfähige AG-finanz. BAV ⓘ
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text"/>

Berechnung der Erstattung

Begrenzung Erstattungsbetrag auf BBG ⓘ	
<input type="text"/>	
Erstattungssatz ⓘ	
<input type="text" value="70,00"/>	
Erstattungsbetrag ⓘ	
<input type="text" value="1522,68"/>	

< Zurück
Fertigstellen
Abbrechen

13.2 Anpassung Berechnung

Bisher bestand bei einem BBG-Überschreiter nicht die Möglichkeit, eine Begrenzung des Erstattungsbetrags auf die BBG für die manuellen Werte vorzunehmen.

Ab sofort erfolgt nun eine Begrenzung anhand der manuell erfassten Daten und wird in dem Merkmal **Begrenzung Erstattungsbetrag auf BBG (berechnet)** ausgewiesen.